

AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage die

aktive

Förder-

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mitgliedschaft
im Forum Theater
Pinneberg e.V.

Familienname > _____

Vorname > _____

Straße, Nr. > _____

PLZ/ Wohnort > _____

Geburtsdatum > _____

Vorwahl/ Tel. > _____

Vorwahl/ Fax > _____

E-mail adresse > _____

Eintrittsdatum > 01. ____ . 20 ____

(Bitte immer nur den 1. des Monats angeben)

Bei minderjährigen AntragstellerInnen benötigt der Verein die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten!

Familienname > _____

Vorname > _____

Straße, Nr. > _____

PLZ/ Wohnort > _____

Geburtsdatum > _____

Vorwahl/ Tel. > _____

Vorwahl/ Fax > _____

Ich erkläre mich einverstanden, daß

(Name des/der oben genannten AntragstellerIn)

dem Forum Theater Pinnberg e.V. beitritt.

Ich habe von der gültigen Satzung Kenntnis genommen.

(Ort/ Datum)

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 6.50 Euro im Monat. StudentInnen, SchülerInnen, RentnerInnen, Erwerbslose und Jugendliche zahlen 3.25 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 17.90 Euro im Monat. Eine höhere Beitragszahlung ist in allen genannten Fällen freiwillig.

Der fällige Gesamtbetrag ist im Voraus bis zum 5. Tag des betreffenden Monats zu entrichten.



Ich zahle einen Monatsbeitrag von:

_____ €

Zahlungsweise:

halbjährlich

jährlich

BANKVERBINDUNG
Forum Theater Pinneberg e.V.
Sparkasse Pinneberg
BLZ: 230 510 30
Kto: 219 0 999

Die gültige Satzung des Forum Theater Pinneberg e.V. ist mir ausgehändigt worden. Ich habe von der gültigen Satzung Kenntnis genommen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende und bedarf der schriftlichen Form.

(Ort/ Datum)

(Unterschrift)

Sie helfen uns sehr den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wenn Sie uns die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften erteilen!

ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN
DURCH LASTSCHRIFTEN

An

Forum Theater Pinneberg e.V.

Rethwiese 9

25421 Pinneberg

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines untenstehenden Girokontos:

Kontoinhaber > _____

Konto-Nr. > _____

Kreditinstitut > _____

Bankleitzahl > _____

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

(Ort/ Datum)

(Unterschrift)



Gültige
Satzung
Originalkopie

des
FORUM THEATER
Pinneberg e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Forum Theater Pinneberg". Er hat seinen Sitz in 25421 Pinneberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Forum Theater Pinneberg e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Dialoges zwischen den Generationen, die Förderung der Völkerverständigung durch kulturellen Austausch, langfristig die Errichtung eines Theaters und deren Betrieb als kulturelles Zentrum der Stadt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einübung und Aufführung von Theaterstücken durch den Verein, Veranstaltung von Seminaren, Festivals, Tagungen, Ausstellungen, Durchführung von Gastspielen.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Fördermitglied können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die in Absatz 1 genannten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zulässig.

Ein Mitglied kam, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbe-

schluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist: Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/ der 1. -Vorsitzenden
dem/ der 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
dem Kassenwart/ der Kassenwartin
dem Schriftführer/ der Schriftführerin
dem Pressesprecher/ der Pressesprecherin
dem/der Technikverantwortlichen
dem/der Verantwortlichen für den Bereich Dramaturgie
dem/der Verantwortlichen für die Nachwuchsförderung

Der Vorstand wird, im Sinne des §26 BGB, nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsnutglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auch auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung folgende Angelegenheiten zuständig:

1. • Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. • Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
3. • Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. • Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist bei Beginn der Sitzung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 v.H. der Mitglieder Anwesend sind. Sind weniger als 25 v.H. der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei PrüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Pinneberg, den 22.02.1995

Durch eine Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 16.11.95 wurde der ursprüngliche Wortlaut des §4 und §15 in die jetzige Fassung geändert. Durch die Eintragung beim Amtsgericht Pinneberg vom 19.04.1996 ist diese Fassung der Satzung rechtskräftig.

gez. Lutz Hatje (1.Vorsitzender)